

Stellungnahme der Verwaltung vom 22.09.2025 zu
„Installation von Videoüberwachungsanlagen und
Verbesserung der Ordnung und Sicherheit an sensiblen
Orten“ (BV-P-ö/08/0160-02) und „Mehr Ordnung und
Sicherheit durch Videoüberwachung und
Alkoholverbotszonen“ (BV-P-ö/08/0161-01)

<i>Einbringer/in</i> Politik	<i>Datum</i> 22.09.2025
---------------------------------	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Kenntnisnahme	22.09.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Kenntnisnahme	22.09.2025	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Kenntnisnahme	24.09.2025	Ö
Hauptausschuss (HA)	Kenntnisnahme	29.09.2025	Ö
Senat (S)	Beratung	01.10.2025	N
Bürgerschaft (BS)	Kenntnisnahme	13.10.2025	Ö

Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 22.09.2025 öffentlich

Stellungnahme der Verwaltung zu den Beschlussvorlagen „Installation von Videoüberwachungsanlagen und Verbesserung der Ordnung und Sicherheit an sensiblen Orten“ (BV-P-ö/08/0160-02) und „Mehr Ordnung und Sicherheit durch Videoüberwachung und Alkoholverbotzonen“ (BV-P-ö/08/0161-01)

Stellungnahme erfolgt:	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐
-------------------------------	--	--

I. Sportplatz/ Dubnaring in Greifswald

1. Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, wie die konkrete Aufgabe, die Erforderlichkeit, Transparenz und Interessenabwägung. § 11 DSG M-V und Art. 6 DSGVO bilden die Rechtsgrundlagen.

Im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung der Verwaltung ist eine Videoüberwachung am Sportplatz/ Dubnaring in Greifswald zulässig und verhältnismäßig, da dort eine konkrete wiederholte Gefahrenlage vorliegt und erhebliche Schäden entstanden sind. Allein im Zeitraum 2023–2025 sind Sachbeschädigungen am Eigentum der UHGW in Höhe von ca. 15.190 € entstanden. Im ersten Halbjahr 2025 stellte die Polizei dort weitere Delikte fest, darunter Diebstahl, (gefährliche) Körperverletzung sowie eine Ordnungswidrigkeit wegen Böllerverwendung.

Die praktische Umsetzung soll zeitnah erfolgen. Aktuell wird verwaltungsintern eruiert, welche baulichen und technischen Maßnahmen zur Realisierung umzusetzen sind. Hieraus werden sich schließlich die notwendigen Kosten ableiten lassen. Es wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darüber hinaus regelmäßig eine Auswertung des Bildmaterials zu erfolgen hat, was weitere personelle und ggf. finanzielle Ressourcen in Anspruch nimmt.

Im Rahmen der Umsetzung der Videoüberwachung ist die UHGW bereits von Rechtswegen zur Hinweisbeschilderung verpflichtet. Die fortlaufende Evaluation zum datenschutzkonformen Betrieb (regelmäßige Kontrolle pp) sowie die Instandhaltung wird ebenfalls finanzielle Mittel und Personal binden.

Am 22.07.2025 fand eine Vor-Ort-Begehung mit Vertretern des Sportbundes, der Sportvereine, der Straßensozialarbeit (IB), der Vorsitzenden des Sportausschusses sowie der Verwaltung statt. Bereits am 16.07.2025 wurde die Thematik in der AG Kinderfreundliches Greifswald beraten. Hierzu liegen Stellungnahmen des IB sowie der AG vor. Zudem erfolgten verwaltungsinterne Abstimmungen.

Verwaltungsintern besteht Einigkeit, künftig eine Videoüberwachung vor Ort einzusetzen.

- Vorgesehen ist eine Installation außerhalb des Spielfeldes, insbesondere an Sitzgelegenheiten und weiteren Bereichen, die wiederholt von Sachbeschädigungen und Vandalismus betroffen waren.
- Nach grundsätzlicher Machbarkeitsprüfung wird die Verwaltung die konkrete Umsetzung (Überwachungssektoren, Zeitintervalle) unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien, insbesondere der Hinweise des Landesdatenschutzbeauftragten, vorbereiten.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass alle bisher beteiligten Institutionen sich darüber einig sind, dass die Videoüberwachung nur ein begrenztes Potential zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten hat. Insofern kann die Maßnahme lediglich als ein Baustein und keinesfalls als Allheilmittel gegen Vandalismus betrachtet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass auch die Überwachungsanlage selbst, trotz aller baulicher Vorkehrungen, Ziel von Vandalismus sein kann.

2. Spielfeld und Zugang

Eine Einzäunung oder Zugangskontrolle der Sportplatzanlage am Dubnaring ist datenschutzrechtlich unproblematisch, da hierbei keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Insofern ist durch die Verwaltung beabsichtigt, das zentrale Spielfeld einzuzäunen und den Zugang z. B. über Transponder zu regeln. Eine Schätzung der hierfür erforderlichen Kosten kann noch nicht abgegeben werden.

3. Fachnetzwerk Dubna-Ring

Entsprechend der Empfehlung der AG Kinderfreundliches Greifswald wird das Amt für Bildung, Kultur und Sport die Einrichtung eines „Fachnetzwerks Dubna-Ring“ initiieren.

- Ziel ist die dauerhafte Begleitung der Anlage, die zeitnahe Ableitung geeigneter Maßnahmen und die nachhaltige Befriedung der Situation.
- Das Netzwerk soll klein und praxisnah zusammengesetzt sein (Sportbund, Sportvereine, Martinschule, Greifschule, KOD, Straßensozialarbeit, Quartierskoordination, ggf. Anwohnende/Wohnungsgenossenschaft sowie beteiligte Ämter).

4. Mögliche Maßnahmen

Beispielhaft kommen in Betracht:

- Wiederinstandsetzung der von Jugendlichen genutzten Sitzmöglichkeiten durch Jugendliche selbst (unter Begleitung der Straßensozialarbeit),
- Aufstellung zusätzlicher Mülltonnen und Anbringen von Pfandringen,
- regelmäßige Präsenz der Straßensozialarbeit und des KOD
- Verbesserung der Beleuchtung des Laufweges,
- Beschneidung der Vegetation,
- Definition von öffentlich ausgeschriebenen Nutzungszeiten für Anwohnende.

5. Sensibilisierung und Prävention

Am 16./17.09.2025 erfolgte eine Weiterbildung der städtischen Hausmeister durch das Regionalzentrum für demokratische Kultur mit Fokus auf den Umgang mit Vandalismus und verfassungsfeindlichen Symbolen.

6. Finanzierung

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen hängt von der Verfügbarkeit bzw. zusätzlichen Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel i.V. m. dem dazu benötigten zusätzlichen Personal (Eigen- und/ oder Fremdpersonal) ab.

II. Videoüberwachung an weiteren öffentlichen Orten

In den Jahren 2024/ 2025 kam es an der historischen Stadtmauer am Pommerschen Landesmuseum wiederholt zu Graffiti-Straftaten mit einem Gesamtschaden von ca. 4.535 €. Die Stadtmauer ist denkmalgeschützt und daher besonders schutzwürdig. Die Polizei hatte die Videoüberwachung in diesem Bereich angeregt.

Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung ist § 11 LDSG M-V i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO. Gemäß § 11 Abs. 1 LDSG M-V dürfen öffentliche Stellen öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur beobachten, wenn dies

- zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist,
- eine konkrete Gefährdungslage besteht,
- der Zweck klar bestimmt ist und
- die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Die Beobachtung ist nach § 11 Abs. 2 LDSG M-V kenntlich (Hinweisschilder) zu machen.

Vorliegend belegen wiederholte Sachbeschädigungen durch Graffiti die Gefahr weiterer Straftaten. Die Überwachung der Stadtmauer ist örtlich eng begrenzt und durch das hohe Schutzinteresse am Denkmal gerechtfertigt. Daher ist die Einrichtung einer Videoüberwachung an der Stadtmauer gemäß § 11 LDSG M-V zulässig, erforderlich und verhältnismäßig und dient dem Schutz des Denkmals vor weiteren erheblichen Schäden.

Andere Orte einer Videoüberwachung in der Stadt müssten im Einzelfall unter denselben Voraussetzungen - konkrete Gefahr, Erforderlichkeit, Interessenabwägung - geprüft werden. Eine Überwachung „anlassloser Räume“ (z.B. öffentlicher Park ohne konkrete Gefährdungslage) ist regelmäßig unzulässig. Die Verwaltung reagiert auf sich häufende Meldungen von Vandalismusschäden. So wurde zuletzt beispielsweise die Zulässigkeit der Videoüberwachung im Bereich der Fahrradstation am Bahnhof geprüft, im Ergebnis jedoch für nicht zulässig erachtet. Eine anlasslose Prüfung der Videoüberwachung an weiteren öffentlichen Orten im gesamten Stadtgebiet kann aus Kapazitätsgründen nicht geleistet werden.

III. Prüfung der Einrichtung von Alkoholverbotzonen im Umfeld von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die Einrichtung von Alkoholverbotzonen im öffentlichen Raum ist sehr zurückhaltend zu betrachten. Ein Alkoholverbot greift grundsätzlich in Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) ein. Ein Grundrechtseingriff ist stets nur bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Laut Rechtsprechung ist das allgemeine Alkoholverbot nur in Brennpunktzonen unter sehr engen Grenzen möglich. Es wird grundsätzlich die Häufung schwerer Straftaten vorausgesetzt. Eine Alkoholverbotzone wird daher nur in den seltensten Fällen anzunehmen sein. Soweit keine konkreten Hinweise auf regelmäßige Straftaten im unmittelbaren Umfeld einzelner Schulen oder Kindertageseinrichtungen vorliegen erübrigt sich die weitere flächendeckende Prüfung.

IV. Illegale Graffiti

Im Stadtgebiet treten zunehmend illegale Graffiti auf, die sowohl privates als auch öffentliches Eigentum betreffen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die UHGW gegenüber privaten Eigentümern verpflichtet oder in der Lage ist, eine Unterstützung bei der Beseitigung zu leisten, und welche Handlungsmöglichkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen.

Gemäß § 903 BGB steht dem Eigentümer das Recht zu, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von Einwirkungen auszuschließen. Umgekehrt obliegt es ihm auch, Beeinträchtigungen seines Eigentums selbst zu beseitigen. Demnach bestehen

- **Keine Zugriffsrechte der UHGW:**
Die UHGW ist rechtlich gehindert, auf private Grundstücke oder Gebäude zuzugreifen und eigenständig Graffiti zu entfernen.
- **Kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung:**
Eine Verpflichtung der UHGW, private Eigentümer finanziell zu unterstützen, besteht nicht. Weder das Kommunalrecht noch andere Rechtsnormen sehen eine Anspruchsgrundlage vor.
- **Freiwillige Unterstützung:**
Zwar wird derzeit durch einzelne Ortsteilvertretungen im Rahmen ihrer OTV-Budgets im Einzelfall eine freiwillige Unterstützung bei der Graffitibeseitigung auf privatem Eigentum gewährt. Angesichts der aktuellen Haushaltslage erscheint eine generelle Ausweitung jedoch nicht opportun. Zudem kann eine entsprechende Unterstützung privater Eigentümer auch personell nicht abgebildet werden.

Lediglich die Beseitigung von Graffiti auf öffentlichem Eigentum der UHGW fällt in die eigene Zuständigkeit. Entsprechende Graffiti stellen regelmäßig eine Sachbeschädigung i.S.d. §§ 303 bzw. 304 StGB dar und werden abhängig von finanziellen und personellen Kapazitäten und der Verfügbarkeit von geeigneten Dienstleistern zügig entfernt. Besonders relevant sind zudem Graffiti mit verfassungsfeindlichen Symbolen (§ 86a

StGB), antisemitischen oder volksverhetzenden Inhalten. Hier besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Beseitigung.

Eine generelle oder flächendeckende Videoüberwachung zur Verhinderung illegaler Graffiti ist rechtlich nicht angezeigt. Die unter Ziff. II dargestellten rechtlichen Voraussetzungen dürften ganz überwiegend nicht gegeben sein. Graffiti stellen zwar eine Ordnungsstörung und ggf. Straftat dar, erreichen aber zumeist nicht das Gewicht einer erheblichen Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, das den dauerhaften Einsatz von Videoüberwachung rechtfertigen würde.

Sowohl der KOD als auch die Polizei sind für entsprechende Vorgänge sensibilisiert, gewährleisten eine möglichst hohe Kontrolldichte im Rahmen der bestehenden Kapazitäten und im Einzelfall eine schnelle Reaktion. Eine weitergehende Verpflichtung der Polizei wird durch die UHGW aufgrund des breiten Aufgabenspektrums der Landes- und Bundespolizei nicht eingefordert werden können. Graffiti-Straftaten am Eigentum der UHGW führen im Übrigen stets zur Anzeige.

Anlage/n

Wählen Sie ein Element aus.